

GRÜN -
BÜRGERBEWEGTE
KOMMUNALPOLITIK
BRANDENBURG



Aufgaben und Organisation von Ortsbeiräten in Brandenburg

Ortsbeiräte in Brandenburg

[Nachfolgender Text von der Landeszentrale für politische Bildung](#)
(Änderungen sind durch- oder unterstrichen)

In Ortsteilen können [Ortsbeiräte](#) gewählt werden. Die Mitglieder sind wichtige Bindeglieder zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern im Ortsteil und der Gemeinde. Sie haben nicht die umfangreiche Entscheidungsgewalt wie die Gemeindevertretungen, können aber auch nicht einfach übergangen werden.

[Ortsbeiräte](#) (und Ortsvorsteher) sind die gewählten Interessenvertretungen von Ortsteilen. Ein [Ortsbeirat](#) besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Die Mitglieder in den Ortsbeiräten sind wichtige Bindeglieder zwischen den Bewohnern des Ortsteils und der [Gemeindevertretung](#).

Sie haben zwar nicht die umfangreiche Entscheidungsgewalt wie die Gemeindevertretungen, können aber auch nicht einfach übergangen werden.

Mitspracherechte

So hat der Ortsbeirat ein verfassungsrechtlich garantiertes Anhörungsrecht. Laut [Kommunalverfassung § 46](#) muss er vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses - dem wichtigsten Gemeindeausschuss - in folgenden Angelegenheiten angehört werden, wenn sie seinen Ortsteil betreffen.

- Investitionen
- Nutzung von Flächen, Festlegung von baurechtlichen Satzungen
- Umgang mit öffentlichen Einrichtungen
- Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze
- Änderung der Grenzen des Ortsteils
- Erstellung des Haushaltsplans

Weitere Anhörungsrechte können festgelegt werden. Für die Anhörungen ist eine angemessene Frist einzuräumen. Der Ortsbeirat kann zudem zu allen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Über die Entscheidung der Gemeindevertretung im jeweiligen Fall muss der Ortsbeirat informiert werden.

Mit der Gemeinde, zu der der Ortsteil gehört, kann außerdem vertraglich oder in der Hauptsatzung festgelegt werden, dass der Ortsbeirat über bestimmte Angelegenheiten entscheidet. Anders als beim Anhörungsrecht nach § 46 der [Kommunalverfassung](#), ist es in diesen Fällen jedoch so: Ist der Ortsbeirat tatsächlich

oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, entscheidet die Gemeindevertretung.

In folgenden Situationen kann dies passieren:

- Ortsteilwahlen wurden abgesagt oder sind gescheitert;
- trotz ordnungsgemäßer Ladung ist der Ortsbeirat nicht beschlussfähig und die Entscheidung der Gemeindevertretung kann nicht weiter herausgezögert werden, ohne dass der Gemeinde ein Schaden entstehen würde;
- die festgelegte Zahl der Ortsbeiratsmitglieder ist unterschritten, weil ein Ortsbeiratsmitglied zurückgetreten ist und eine Nachwahl noch nicht stattgefunden hat;
- auch vorübergehende tatsächliche Verhinderungen wie längere Krankheit oder Urlaub von Ortsbeiratsmitgliedern werden von der Regelung umfasst.
- Auch Fälle, bei denen alle Ortsbeiratsmitglieder einem Mitwirkungsverbot unterliegen (sog. Befangenheit) werden von dieser Vorschrift umfasst. Dies wäre auch ein Beispiel für eine rechtliche Verhinderung.

Darüber hinaus kann die Gemeindevertretung die Beschlüsse des Ortsbeirats ändern oder aufheben.

Dies gilt für folgende Angelegenheiten im betreffenden Ortsteil:

- Bestimmung der Reihenfolge für den Ausbau und die Instandhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen
- Pflege und Gestaltung des Ortsbildes sowie öffentlicher Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen
- Nutzung und Ausstattung öffentlicher Einrichtungen
- Ausgaben des Ortsteilbudgets zur Förderung von Vereinen, Entwicklung des Tourismus und Veranstaltungen zur Heimatpflege

Der [Bürgermeister](#) der Gemeinde, der Amtsdirektor und die [Gemeindevertreter](#) haben in den Sitzungen des Ortsbeirates das aktive Teilnahmerecht. Das heißt, sie dürfen sich zu Wort melden, Vorschläge einbringen, Fragen und Anträge stellen und sie begründen.

Ortsbeiräte haben seit der Novellierung der Kommunalverfassung 2024 das passive Teilnahmerecht auch an nicht-öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung.

Für Ortsbeiräte gilt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung, wenn sie sich keine eigene Geschäftsordnung geben.

Zur ersten Sitzung lädt die Vorsteher*in aus der abgelaufenen Wahlperiode ein.

Wie oft der Ortsbeirat tagt, sollte in einer Jahresplanung festgehalten werden. Mitglieder des Ortsbeirates können unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Sitzung beantragen.

Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen

Ortsvorsteher*innen werden vom Ortsbeirat in einer geheimen Wahl nach §40 gewählt. Nach § 39 wird geheim gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

Die konstituierende Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied bis zur Wahl der/ des Vorsteher*in geleitet.

Wenn es keinen Ortsbeirat gibt, werden Ortsvorsteher*innen direkt von den Einwohner*innen gewählt.

Für alle Ortsvorsteher gilt der [Paragraf 47, der ihre Rechte nach der Novellierung stärkt](#). Ortsvorsteher vertreten ihren Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Sie haben in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht in allen Angelegenheiten, die ihren Ortsteil betreffen. Das heißt, sie dürfen das Wort ergreifen, Vorschläge einbringen, Fragen und Anträge stellen und sie begründen.

~~In der Hauptsatzung der Gemeinde kann auch geregelt werden, dass der~~ Der/ Die Ortsvorsteher*in hat mit der Novellierung der Kommunalverfassung das Recht, die Verwaltung, soweit Belange des Ortsteils betroffen sind, zu kontrollieren.

(Akteneinsichtsrecht §29) In Ortsteilen, die sich entschieden haben, keinen Ortsbeirat zu wählen, übernimmt der Ortsvorsteher - mit einigen Einschränkungen - auch Aufgaben, die ein Beirat sonst hätte.

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

Ortsbeiratsmitglieder haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und auf ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen. Ortsvorsteher/-innen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Einwohnerzahl des Ortsteils und wird in einer Entschädigungssatzung geregelt, die sich die Städte und Gemeinden geben. (Beispiel [Rathenow](#) oder [Gemeinde Wustermark](#))

[Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung](#)

Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls

Wie wird entschieden, wer in den Ortsbeirat kommt?

Die gesetzlichen Bestimmungen dazu finden sich im Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz. § 85 legt fest, dass die Wahlberechtigten des Ortsteils den Ortsbeirat wählen. Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen, die er entweder einem Kandidierenden geben oder auf verschiedene Bewerber verteilen kann. Das Ergebnis der Wahl wird dann nach einem bestimmten Algorithmus berechnet. Die Grundlage

für die Berechnung findet sich in § 48 Absatz 2.

Ein Beispiel:

In einem Ortsbeirat sind 3 Sitze zu besetzen. 2 Einzelbewerber sowie 2 [Wählergruppen](#) mit jeweils 4 Bewerbern treten zur Wahl an. Die Verteilung der Sitze ergibt sich aus der nachfolgenden Berechnung: Die Gesamtzahl der Sitze (3) wird mit der Zahl der Stimmen multipliziert, die ein Wahlvorschlagsträger (hier die jeweilige Wählergruppe und Einzelbewerber) erhalten hat und durch die Stimmenanzahl aller Wahlvorschläge geteilt. Jeder [Wahlvorschlag](#) erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Ergibt die Berechnung beispielsweise mehr Sitze für einen Wahlvorschlag als Bewerber auf ihm vorhanden sind (zum Beispiel im Falle eines Einzelbewerbers), so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Anmerkung: In Orten bis zu 500 Einwohnern kann der Ortsbeirat oder Ortsvorsteher durch eine Bürgerversammlung gewählt werden. In diesem Fall wird das Wahlverfahren durch die Hauptsatzung geregelt. Diese kann in der jeweiligen Gemeinde eingesehen werden.

Geschäftsordnung der GV Wustermark (Auszug)

Vierter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile

§ 19 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts Anderes bestimmen.

§ 20 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

(§§ 46, 47 BbgKVerf)

1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Auf das Verfahren und Fristen der Ladung finden die Bestimmungen des ersten Abschnittes dieser Geschäftsordnung sinnmäßig Anwendung.

2) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des fünften Tages vor Beginn der Frist des § 4 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung

a. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates oder

b. von dem Bürgermeister und dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

3) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

4) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

[Weitere Informationen sowie Veranstaltungen zur Kommunalpolitik auf der Seite der Landeszentrale für politische Bildung Brandenburg](#)

Literatur

Ortsteilbudgets

Ortsteilbudgets in Brandenburg

Publikation mit Beispielen aus verschiedenen Gemeinden

Im Sommer 2021 wurden mit der Änderung der Kommunalverfassung Ortsteilbudgets festgelegt. Damit sollen Ortsteile ohne Gemeindevertretung die Möglichkeit bekommen, unbürokratisch Mittel für Reparaturen, kleine Anschaffungen oder Dorffeste bekommen. Alexandra Tautz zeigt auf, wie die Idee des Ortsteilbudgets in Brandenburg entstand und wie es nun gesetzlich verankert ist. Heiner Klemp, bündnisgrüner Landtagsabgeordneter berichtet von der Änderung der Kommunalverfassung und dem Bedarf nach einem solchen Budget. Der Bürgermeister von Calau, Werner Suchner stellt die Umsetzung des Ortsteilbudgets in seiner Stadt vor. Wozu die Diskussion um das Ortsteilbudget in Chorin geführt hat, zeigt Heike Wähler auf. Den Antrag der Fraktion „Starke Dörfer“ in Gumtow stellt Helmut Adamaschek vor

Die Broschüre „Ortsteilbudgets in Brandenburg“ kann hier [heruntergeladen werden](#).

Auch hilfreich ist die [Richtlinie zur Verwendung des Ortsteilbudgets](#) der Fontanestadt Neuruppin. Weitere Informationen bietet die [Videodokumentation zum Ortsteilbudget](#) der Brandenburger Dörferbewegung.

Starke Ortsteile für Brandenburg? Strategien für Ortsbeiräte

Lukas Rottnick, 2009

Im Zuge der im Jahre 2003 abgeschlossenen brandenburgischen Gemeindegebietsreform verloren zahlreiche Gemeinden ihre Selbständigkeit und wurden zu Ortsteilen. Um negative Auswirkungen dieses Zentralisierungsprozesses auf Bürgernähe und lokale Demokratie zu vermeiden, wertete der Landesgesetzgeber gleichzeitig die Stellung der Ortsteile in der Gemeindeordnung auf. Die vorliegende Arbeit entstand gegen Ende der ersten Legislaturperiode in den neuen Strukturen und untersucht im Anschluss an generelle Überlegungen zu lokaler Demokratie und dezentralen Organismen die Möglichkeiten der Ortsbeiräte und –bürgermeister, sich in den kommunalen Entscheidungsprozessen der Einheitsgemeinden zu behaupten. Hierzu wurde eine Auswahl brandenburgischer Ortsbürgermeister schriftlich befragt. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Ortsbeiräte und –bürgermeister zwar nur äußerst spärlich mit institutionellen Rechten ausgestattet sind, ihre Funktion für die lokale Demokratie aber vor allem durch informelle Einflussnahme erfüllen können.

<https://publishup.uni-potsdam.de/frontdoor/index/index/docId/5125>

„Zukunft der ländlichen Regionen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels“

Schriften des Landtages Brandenburg Heft 2/2019

Abschlussbericht der Enquete-Kommission 6/1

Eine Fundgrube für die Entwicklung des ländlichen Raums. Mit dem Ortsteilbudget und der Stärkung der Ortsteile wurden einige wesentliche Punkte dieser Enquetekommission umgesetzt.

https://www.landtag.brandenburg.de/media_fast/6/Abschlussbericht%20Enquete-Kommission%206-1%20-%20Finalfassung.pdf

Das Zusammenwirken der Ortsbeiräte mit der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung

Bericht 2021 Prof. Jochen Franzke, Kurzfassung

Der Bericht befasst sich mit dem aktuellen Stand des Zusammenwirkens und den dabei sichtbar gewordenen Problemen zwischen den Ortsbeiräten und der Stadtverwaltung Potsdams sowie dem Umgang der Potsdamer Stadtverordnetenversammlung mit den Beschlüssen der Ortsbeiräte. Im ersten Kapitel werden die rechtlichen, repräsentativdemokratischen und siedlungsspezifischen Rahmenbedingungen der Ortsteile der Landeshauptstadt Potsdam herausgearbeitet. Es folgt im zweiten Kapitel eine Darstellung der durchaus kontroversen Sichtweise der in Interviews des Berichterstatters befragten Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, Stadtverordneten bzw. von Führungskräften der Potsdamer Stadtverwaltung auf das gegenseitige Zusammenwirken. Im dritten Kapitel werden dann die Rahmenbedingungen für ein künftig verbessertes Zusammenwirken der genannten Akteure herausgearbeitet. Der Bericht mündet in einer Reihe von Vorschlägen des Berichterstatters, wie das Zusammenwirken der Ortsteile mit der Stadt Potsdam effizienter, transparenter, ressourcenschonender, lösungsorientierter und damit insgesamt für die Bürgerinnen und Bürger sichtbar erfolgreicher gemacht werden könnte. Diese sollen dann auf einem Workshop am 13.11.2021 diskutiert werden. Als letzten Schritt des Projektes soll der Berichterstatter dann bis Dezember 2022 eine Handreichung vorlegen, die Vorschläge für die praktischen Veränderungen der Verfahren enthalten soll.

[Bericht 2021 Potsdam](#)

Aktuelle Rechtsfragen des Ortsteilrechts in Brandenburg

Tristan Lemke, 2023

Zu den Vorzügen wissenschaftlichen Arbeitens am Kommunalwissenschaftlichen Institut gehört seit langem das inspirierende Zusammenwirken verschiedener an der Universität Potsdam vertretener Disziplinen. Gerade politik- und verwaltungswissenschaftliche Arbeiten mit kommunalem Bezug bedürfen immer einer soliden kommunalrechtlichen Rahmung, um wirklich praxistaugliche Anregungen bzw. Vorschläge unterbreiten zu können. Das zeigen auch die spezifischen Umstände des Entstehens des hier publizierten Gutachtens von Herrn Tristan Lemke, der als akademischer Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht von Herrn Prof. Dr. Thorsten Ingo Schmidt tätig ist.

Auf diese Umstände möchte ich kurz eingehen. Im August 2021 erhielt ich vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Herrn Mike Schubert, nach einer Ausschreibung den Auftrag, Vorschläge zur Verbesserung des Zusammenwirkens der Ortsbeiräte mit der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam zu unterbreiten. Das Projekt wurde bis Dezember 2022 realisiert und umfasste inhaltlich drei Schritte: Zuerst wurde im Oktober 2021 nach intensiver Feldarbeit und vielen Interviews mit den beteiligten Akteuren ein Bericht zu den Problemen des Zusammenwirkens der Ortsbeiräte mit der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vorgelegt,¹

eine Reihe von Vorschlägen enthielt, wie das Zusammenwirken verbessert werden kann. Ein geplanter Workshop zur Diskussion dieser Vorschläge verzögerte sich leider wegen der Covid-19-Pandemie und konnte erst im Juni 2022 stattfinden. Der Workshop war inhaltlich erfolgreich und zeigte in vielen Fragestellungen eine Konsensbildung. Schließlich wurde das Projekt im Dezember 2022 mit der Vorlage einer Handreichung beendet, die praktische Empfehlungen zur Umsetzung der Vorschläge des Berichtes umfasste.

Im Rahmen dieses Projektes arbeitete Herr Tristan Lemke intensiv mit, brachte seinen juristischen Sachverstand ein und nahm an verschiedenen Veranstaltungen, insbesondere dem oben genannten Workshop, teil. Somit hatte er wesentlichen Anteil an dessen Erfolg. Jochen Franzke

<https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/kwi/dateien/Publikationen/kwi-diskurs01.pdf>

Start in die Kommunalpolitik

Eine Handreichung der GBK Brandenburg für die Arbeit in Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen in Brandenburg.

<https://www.gbk-brandenburg.de/start-in-die-kommunalpolitik/>

Vernetzung

Dorfbewegung Brandenburg Netzwerk lebendige Dörfer

Millionen von Menschen leben auf dem Land. Viele von ihnen in kleinen Dörfern. Doch gerade die Dörfer Brandenburgs haben sich in der Vergangenheit stark verändert. Die Gegenwart prägen neue Herausforderungen. Seit 2015 sorgt die parteiunabhängige Dorfbewegung für frischem Wind in den Dörfern Brandenburgs. Sie bedient sich einfacher innovativer Dialogformate, wie dem Parlament der Dörfer, der Entwicklung von verschiedenen Bildungsangeboten für Dörfer sowie konstruktiver Gremienarbeit.

Die Dorfbewegung organisiert das „Parlament der Dörfer“ in Brandenburg.

<https://www.lebendige-doerfer.de>

Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg.

Das Forum ländlicher Raum – Netzwerk Brandenburg ist eine Dialogplattform für alle an der Regionalentwicklung beteiligten Akteur:innen. Die Landesvernetzungsstelle bietet dabei die Grundlage für den Austausch von Projektideen, Handlungsansätzen, Erfahrungen und Know-how zwischen Lokalen Aktionsgruppen.

Dabei steht die Kommunikation mit den Lokalen Aktionsgruppen und deren gewählten Sprecher:innen im Vordergrund. Darüber hinaus unterstützt es Akteur:innen in ländlichen Räumen durch Bildungsveranstaltungen, um die Herausforderungen des ländlichen Raums qualifiziert und fundiert bewältigen zu können. Das Forum verfügt über folgende Aufgaben:

- Dialogplattform für die Akteur:innen in der Dorf- und Regionalentwicklung
- Förderung des ehrenamtlichen Engagements im ländlichen Raum
- Weiterbildung zu verschiedenen Fachthemen in der Dorf- und Regionalentwicklung

- Organisation des Erfahrungs- und Informationsaustausches zwischen Wissenschaft, Verbänden und Institutionen zu Fragen der ländlichen Entwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Themen und Interessen im ländlichen Raum zu artikulieren.
- Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft Historische Dorfkerne

Veranstaltungen:

Dorfdialog- <https://www.forum-netzwerk-brandenburg.de/de/dorfdialog/dd-fahrplan-fuers-dorf>

30. November 2024 Neu im Amt – Einführung in die Kommunalverfassung [hybrid] in Kooperation mit dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg

<https://www.forum-netzwerk-brandenburg.de/>

Städte- und Gemeindebund

Mit der Arbeitsgemeinschaft ehrenamtlicher Bürgermeister bietet der Städte- und Gemeindebund Brandenburg ein Forum zum Austausch für ehrenamtliche Bürgermeister seiner Mitgliedsgemeinden aus allen Teilen des Landes Brandenburg sowie eine weitere Möglichkeit, die Belange der ehrenamtlichen Bürgermeister in die Arbeit des Verbandes einzubringen. Im Mittelpunkt der Zusammenkünfte der Arbeitsgemeinschaft stehen aktuelle Fragen und vor allem ein offener Erfahrungsaustausch. In die Tagesordnung der Sitzungen fließen die Vorschläge der Teilnehmer ein. AG ehrenamtlicher Bürgermeister*innen

<https://www.stgb-brandenburg.de/wir-ueber-uns/gremien/arbeitsgemeinschaft-ehrenamtlicher-buergermeister/>

Netzwerk Bürgermeisterinnen in Brandenburg

Gründung eines Bürgermeisterinnen-Netzwerkes in Brandenburg

Wir freuen uns über ein weiteres Bürgermeisterinnen-Netzwerk, das die EAF Berlin in ihrer Entstehung begleiten durfte: 13 Bürgermeisterinnen aus Brandenburg kamen auf Initiative der Landtagspräsidentin Prof. Dr. Liedtke sowie der Landesgleichstellungsbeauftragten Manuela Dörnenburg im Landtag in Brandenburg zusammen und gründeten das Netzwerk "Bürgermeisterinnen in Brandenburg".

<https://www.eaf-berlin.de/was-uns-bewegt/news/artikel/gruendung-eines-buergermeisterinnen-netzwerkes-in-brandenburg>

Wenden Sie sich an die Sprecherinnen:
Frau Claudia Nowka | buergermeisterin at michendorf.de
Frau Nora Görke | buergermeister at kyritz.de.

Parität für Brandenburg

Material zur Vernetzung und Förderung von Frauen in der Kommunalpolitik

<https://www.brandenburg-paritaetisch.de/>

Gesetzliche Grundlagen

Kommunalverfassung Brandenburg

Wesentliche Änderungen nach der Novellierung 2024 sind unterstrichen.

Abschnitt 2 Ortsteile

§ 45 Bildung von Ortsteilen

(1) Im Gebiet einer amtsfreien Gemeinde können Ortsteile gebildet werden, wenn ausreichend große, räumlich getrennte, bewohnte Gemeindeteile vorhanden sind. Das Nähere regelt die Hauptsatzung. Schließen sich Gemeinden zusammen, kann im Gebietsänderungsvertrag die Bildung von Ortsteilen geregelt werden. Die Vereinbarungen des Gebietsänderungsvertrages, die Ortsteile betreffen und der Hauptsatzung vorbehalten sind, sind in die Hauptsatzung der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde zu übernehmen. Für jede am Zusammenschluss beteiligte Gemeinde kann nur ein Ortsteil gebildet werden. Satz 5 gilt nicht, wenn eine Gemeinde bereits Ortsteile gebildet hat oder in ihrem Gebiet ausreichend große, räumlich getrennte, bewohnte Gemeindeteile vorhanden sind.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag oder die Hauptsatzung können bestimmen, ob in dem Ortsteil ein Ortsbeirat oder eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher (Ortsteilvertretung) gewählt oder der Ortsteil ohne Ortsteilvertretung gebildet wird. Wird ein Ortsbeirat gewählt, wählt dieser aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und ihre oder seine Stellvertretung. Die Amtszeit der direkt gewählten Ortsvorsteherin oder des direkt gewählten Ortsvorstehers und die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Der Ortsbeirat besteht gemäß den Festlegungen in dem Gebietsänderungsvertrag oder in der Hauptsatzung aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. In Ortsteilen mit bis zu 500 Einwohnern kann die Wahl in einer Bürgerversammlung erfolgen.

(3) Scheitert bei zwei aufeinanderfolgenden Neuwahlen jede direkte Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers oder des Ortsbeirates, so liegt ein Ortsteil ohne Ortsteilvertretung vor. Die sich durch den Statuswechsel ergebende Änderung der Hauptsatzung ist von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten vorzunehmen und öffentlich bekannt zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann der Gebietsänderungsvertrag regeln, dass bis zum Ablauf der Kommunalwahlperiode die ehrenamtliche Bürgermeisterin Ortsvorsteherin oder der ehrenamtliche Bürgermeister Ortsvorsteher und Mitglieder

der Gemeindevertretung Mitglieder des Ortsbeirates sind. Absatz 2 Satz 4 findet in diesem Fall keine Anwendung. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher und die Mitglieder des Ortsbeirates können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. § 30 Absatz 4 Satz 5 und 6 findet entsprechend Anwendung.

§ 46 Ortsbeirat

(1) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

- die Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
- die Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
- die Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
- der Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
- die Änderung der Grenzen des Ortsteils und
- die Erstellung des Haushaltsplans.

Die Hauptsatzung oder der Gebietsänderungsvertrag können weitere Anhörungsrechte bestimmen. Für die Anhörung nach den Sätzen 1 und 2 ist dem Ortsbeirat eine angemessene Frist einzuräumen. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

(2) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte legt, wenn sie oder er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.

(3) Die Hauptsatzung oder der Gebietsänderungsvertrag können bestimmen, dass der Ortsbeirat über folgende Angelegenheiten entscheidet:

- die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
- die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
- die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung. Sie entscheidet mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder.

(4) In der Hauptsatzung können dem Ortsbeirat weitere Entscheidungsrechte über Angelegenheiten seines Gebietes eingeräumt werden.

(5) Dem Ortsbeirat obliegt die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen eines durch die Gemeindevertretung der Höhe nach festzulegenden Ortsteilbudgets. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt. Die Gewährung von Mitteln nach Absatz 6 bleibt unberührt.

(6) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen kann die Gemeindevertretung dem Ortsbeirat Mittel zur Verfügung stellen. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.

(7) Auf die Mitglieder des Ortsbeirates und das Verfahren im Ortsbeirat finden die Vorschriften des § 30 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 und der §§ 31, 34 bis 40 sowie 42 und 43 Absatz 1 bis 3 entsprechend Anwendung. § 38 Absatz 1 Satz 4 findet keine Anwendung auf Ortsbeiräte mit drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Ortsbeirates haben in den nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein passives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils unmittelbar betroffen sind. Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt für den Ortsbeirat entsprechend, soweit der Ortsbeirat in einer eigenen Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt.

(8) Die Beschlüsse nach den Absätzen 3 und 4 sind der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Gemeindevertretung kann die Beschlüsse innerhalb von acht Wochen nach ihrem Zugang bei der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder ändern oder aufheben.

(9) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor sowie die Gemeindevertreterinnen und -vertreter haben in den Sitzungen des Ortsbeirates ein aktives Teilnahmerecht. § 22 gilt entsprechend.

(10) Die Vorschriften des § 54 Absatz 1 Nummer 2 und des § 55 Absatz 1 bis 3 und 5 finden entsprechend Anwendung. § 55 Absatz 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Beanstandung von Beschlüssen des Ortsbeirates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift der Sitzung des Ortsbeirates bei der Verwaltung der Gemeinde schriftlich oder elektronisch gegenüber der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher erfolgen muss.

§ 47 Ortsvorsteherin, Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Sie oder er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind. Im Rahmen ihres oder seines aktiven Teilnahmerechts gilt § 34 Absatz 2 entsprechend. Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher hat zudem die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung in entsprechender Anwendung des § 29 Absatz 1, soweit Belange des Ortsteils unmittelbar betroffen sind.

(2) Soweit kein Ortsbeirat zu wählen ist, nimmt die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher die nach diesem Gesetz dem Ortsbeirat obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der diesem nach § 46 Absatz 3 bis 5 eingeräumten Befugnisse wahr. Die Regelungen des § 30 Absatz 1 und 2, des § 31 Absatz 3 sowie des § 51 Absatz 2 Satz 1 finden entsprechend Anwendung.

§ 48 Aufhebung und Umwandlung sowie Änderung der Ortsteile; Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen

(1) Ortsteile können abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 durch Änderung der Hauptsatzung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 aufgehoben oder in ihrem Gebiet geändert werden.

(2) Die Aufhebung des Ortsteils mit Ortsbeirat bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Zustimmung des Ortsbeirates. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass anstelle der Zustimmung des Ortsbeirates ein Bürgerentscheid in dem Ortsteil durchzuführen ist. Die Aufhebung des Ortsteils mit einer direkt gewählten Ortsvorsteherin oder einem direkt gewählten Ortsvorsteher bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung und, wenn die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher der Aufhebung widerspricht, eines Bürgerentscheides in dem Ortsteil. Der Aufhebung eines Ortsteils mit Ortsteilvertretung steht die Umwandlung eines Ortsteils mit Ortsteilvertretung in einen Ortsteil ohne Ortsteilvertretung gleich. § 45 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Die Aufhebung des Ortsteils ohne Ortsteilvertretung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung und ist nur dann zulässig, wenn sich die Stimmberechtigten des Ortsteils in dem durchzuführenden Bürgerentscheid nicht für den Erhalt des Ortsteils ausgesprochen haben.

(4) Für Bürgerentscheide im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt § 15 Absatz 6 bis 8 entsprechend.

(5) Die Änderung des Ortsteils oder seiner Vertretung und die Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen in der Hauptsatzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung und in Ortsteilen mit Ortsteilvertretung der Anhörung der Ortsteilvertretung.

Kommunalwahlgesetz

Abschnitt 10 Unmittelbare Wahl der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher

§ 84 Anwendbarkeit von Vorschriften

(1) Für die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates finden die Vorschriften der §§ 4, 5, 8 bis 11, 13 bis 18, 22 bis 26, § 27 Absatz 1 bis 3 Nummer 1, § 28 Absatz 1 Satz 1, 2 und 7 und Absatz 2 bis 8, § 28a Absatz 1 und 3 bis 8, §§ 30 bis 36, § 37 Absatz 1 bis 4, 7 und 8, §§ 38 bis 46, 48 und 50 bis 62 sinngemäß Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die unmittelbare Wahl des Ortsvorstehers finden die Vorschriften der §§ 8 bis 11, 13 bis 18, 22 und 31, § 32 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 bis 4, §§ 33, 35 und 36, § 37 Absatz 1, 2 und 7, §§ 38 und 40 bis 42, § 43 Absatz 1 und 5, §§ 44, 50, § 52 Absatz 1 Satz 1, 3 und 4, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 und 5 bis 7, § 53, § 54 Absatz 5, § 62, § 64 Absatz 1 und 3, §§ 67 und 68 in Verbindung mit §§ 23 bis 25, § 69 in Verbindung mit § 27 Absatz 3 Nummer 1, § 70 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 bis 8 und § 28a Absatz 3 bis 8, § 71 in Verbindung mit § 34, §§ 72 und 73 Absatz 1, § 75 in Verbindung mit § 39, § 76 in Verbindung mit § 45 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 6 und Absatz 3 bis 5, § 77 in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 2 bis 5 und § 48 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, 6 und 8 und Absatz 7, § 78 in Verbindung mit § 51 Absatz 2, §§ 79 und 80 in Verbindung mit §§ 55 bis 58 sowie §§ 81 und 82 sinngemäß Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(3) Soweit die §§ 52 bis 54 sinngemäß Anwendung finden, bestimmt der Wahlleiter den Wahltag und tritt im Übrigen in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, in amtsfreien Gemeinden der hauptamtliche Bürgermeister und in amtsangehörigen Gemeinden der Amtsdirektor an die Stelle der Aufsichtsbehörde.

(4) Wird der Ortsbeirat oder Ortsvorsteher durch eine Bürgerversammlung gewählt, ist das Wahlverfahren durch die Hauptsatzung zu regeln. In diesem Falle finden die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie das Wahlverfahren regeln, keine unmittelbare Anwendung.

§ 85 Wahltag und Wahlzeit

(1) Die Wahlberechtigten des Ortsteiles wählen den Ortsbeirat oder den Ortsvorsteher am Tag der landesweiten Kommunalwahlen auf fünf Jahre.

(2) Findet die Wahl abweichend von Absatz 1 während der allgemeinen Wahlperiode statt, wird der Ortsbeirat oder Ortsvorsteher für den Rest der allgemeinen Wahlperiode gewählt. Abweichend hiervon endet die Wahlperiode erst mit dem Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode, wenn die Wahl 48 Monate nach dem Tag der letzten landesweiten Kommunalwahlen stattfindet.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 bestimmt der Wahlleiter den Wahltag und gegebenenfalls auch den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl.

§ 86 Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Inkompatibilität

(1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die nach den §§ 8 und 9 wahlberechtigt sind und in dem Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die nach § 11 wählbar sind und in dem Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Personen, die nach § 12 nicht zugleich Mitglied der Vertretung der Gemeinde sein können, und der hauptamtliche Bürgermeister oder Oberbürgermeister der Gemeinde können nicht zugleich Mitglied des Ortsbeirates sein oder das Amt des Ortsvorstehers ausüben, wenn der betreffende Ortsteil in dieser Gemeinde gelegen ist.

§ 87 Wahlorgane

Die Wahlorgane für die Wahl zur Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung sind auch für die Wahl des Ortsbeirates oder Ortsvorstehers zuständig.

§ 88 Wahlgebiet, Wahlkreis und Wahlbezirk

(1) Wahlgebiet ist das Gebiet des Ortsteiles.

(2) Der Ortsteil bildet einen Wahlkreis.

(3) Für die Stimmabgabe bildet jeder Ortsteil mindestens einen Wahlbezirk.

§ 89 Bestimmung der Bewerber

Die für die Wahl zur Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat oder den Bewerber für die Wahl des Ortsvorstehers bestimmen, sofern die Anzahl der in dem betreffenden Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Fall, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde oder Stadt wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gilt § 33 Absatz 3 entsprechend.

§ 90 Wahlprüfung

Die Wahlprüfung ist Sache der Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung.

§ 91 Rechtsfolgen von abgesagten oder gescheiterten Wahlen

(1) Wird festgestellt, dass bei der unmittelbaren Wahl des Ortsvorstehers kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder zugelassen worden ist, alle zugelassenen Bewerber vor der Wahl oder Stichwahl zurückgetreten sind,

der zugelassene Bewerber die nach § 72 Absatz 2 Satz 1 erforderliche Mehrheit verfehlt oder bei der Stichwahl kein Bewerber diese Mehrheit erhalten hat oder der gewählte Bewerber die Wahl nicht gemäß § 78 annimmt,

so wählt die Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung den Ortsvorsteher. Stattdessen kann die Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung beschließen, dass die Aufgaben des Ortsvorstehers für den Rest der allgemeinen Wahlperiode von ihr wahrgenommen werden.

(2) Scheidet der unmittelbar von den Bürgern des Ortsteils oder mittelbar von der Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung gewählte Ortsvorsteher vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt, so wählt die Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung den Nachfolger des Ausgeschiedenen für den Rest der allgemeinen Wahlperiode; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt nicht, wenn der Ausgeschiedene von den Bürgern des Ortsteils durch Bürgerentscheid abgewählt worden ist.

(3) Wird der Ortsvorsteher durch Bürgerentscheid abgewählt, so findet eine Neuwahl durch die Bürger des Ortsteils für den Rest der allgemeinen Wahlperiode statt; Absatz 1 und § 73 Absatz 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Scheidet auch der neu gewählte Ortsvorsteher vorzeitig aus dem Amt, so gelten Satz 1 und Absatz 2 entsprechend.

(4) Wird festgestellt, dass bei der Wahl des Ortsbeirates

kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder zugelassen worden ist oder

keine hinreichende Anzahl von Bewerbern zur Wahl steht,

so sagt der Wahlleiter die Wahl ab und macht dies öffentlich bekannt. Die Nachwahl soll innerhalb der nächsten sechs Monate stattfinden. Eine Nachwahl des Ortsbeirates findet ferner statt, wenn bei der Wahl mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze nicht besetzt werden kann. Scheitert auch die Nachwahl, so nimmt die Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung die Aufgaben des Ortsbeirates für den Rest der allgemeinen Wahlperiode wahr. Stattdessen kann die Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung die Mitglieder des Ortsbeirates für den Rest der allgemeinen Wahlperiode wählen; § 86 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.

GBK-Eintrittskarte

Wer wir sind

Der Verein für grün-bürgerbewegte Kommunalpolitik wurde im Frühjahr 1991 von 50 brandenburgischen Kommunalpolitiker*innen gegründet. Darunter waren Mandatsträger*innen von Bündnis 90, Grüne Partei, Neues Forum, Bürgerinitiativen und Vereinen. Zusammen wollten sie eine Basis für eine gemeinsame Arbeit mit Informationsaustausch und Weiterbildung schaffen.

Der Verein steht der Partei Bündnis 90/Die Grünen nahe, ist jedoch personell und organisatorisch unabhängig. Ungefähr ein Drittel der 60 Vereinsmitglieder haben ihr Mandat nicht über bündnisgrüne Listen errungen.

Die GBK finanzierte sich aus Mitteln des Landes Brandenburg und Eigeneinnahmen.

Der Verein übernimmt Recherchen und vermittelt kompetente Fachleute zu kommunalpolitischen Themen, unterstützt bei Gutachten und Fahrten zu Bildungsveranstaltungen.

Die GBK informiert per Newsletter über aktuelle kommunale Entwicklungen, Seminare und Musteranträge. Zum Newsletter kann man sich auf der Webseite anmelden.

<https://www.gbk-brandenburg.de/gbk-newsletter-abonnieren/>

In der Geschäftsstelle erhaltet ihr auch Informationen über Veranstaltungen und Antworten auf eure Fachfragen.

Auszug aus der Satzung

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein dient der Bildung der Bürgerinnen und Bürger besonders im Bereich der Bürger*innenbeteiligung und Gestaltung des kommunalen Lebensraumes in weitsichtiger ökologischer und sozialer Verantwortung.

Seine Aufgaben sind im Einzelnen:

Die Organisation der Weiterbildung, insbesondere durch Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen, Konferenzen und Seminaren

Die Fachberatung von Mandatsträgern, Fraktionen, Verwaltungsangestellten, Mitarbeitern sowie Bürgervereinigungen und -initiativen sowie die Abstimmung möglicher gemeinsamer Aktivitäten.

Die Organisation des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit mit Politikern und Fraktionen aller Politikebenen.

Aufnahme und Pflege des Kontaktes mit kommunalen Spitzenverbänden und anderen für die Kommunalpolitik wichtigen Institutionen.

Erstellung von kostenlosen Sonderveröffentlichungen zu speziellen Sachgebieten

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

Mandatsträger, Verwaltungsangestellte und Mitarbeiter von Bündnis 90/Die Grünen bzw. von Bürgervereinigungen und -initiativen im kommunalen und regionalen Bereich sowie auf Landes- Bundes- und Europaebene.

Natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen.

GBK-Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags:

- Fraktionen in Kreistagen und kreisfreien Städten zahlen einen Jahresbeitrag je Mitglied von 77,- Euro
- Mitglieder von Fraktionen in Kreistagen und kreisfreien Städten zahlen einen Jahresbeitrag von 77,- Euro
- Gruppen von Abgeordneten in kreisfreien Städten und Kreistagen, die keiner Fraktion angehören, zahlen 70,-€
- Fraktionen und mehrere Mitglieder in Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen kreisangehöriger Städte und Gemeinden zahlen einen Beitrag 70,- Euro
- Einzelmitglieder in Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen kreisfreier Städte zahlen einen Beitrag 52,- Euro
- sonstige Gruppierungen zahlen 100,-€ pro Jahr
- Einzelpersonen 52,-€
- Transferempfänger*innen 10,- €

Ermäßigungen gewährt auf Antrag der Vorstand.

GBK-Mitgliedschaft

Werde Mitglied der GBK. Der Austausch mit anderen Bündnisgrünen und unabhängigen Kommunalpolitiker*innen und die Beratung der GBK fördern eine fachlich gute Arbeit im Kommunalparlament.

GBK-Mitgliedantrag

Ich/Wir möchten Mitglied des GBK Brandenburg e.V. als Einzelmitglied/ als Fraktion (nichtzutreffendes streichen) werden.

Vorname

Name

Fraktion

Straße Nr.

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Mandat/Funktion

Datenschutzerklärung

Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten zur Mitgliederverwaltung und dem Versand von Informationen elektronisch gespeichert und verwendet werden. Ich kann der Nutzung meiner Daten widersprechen unter info@gbk-brandenburg.de. Mehr zum Datenschutz finden Sie unter gbk-brandenburg.de/Datenschutz.

Unterschrift

SEPA-Basislastschrift

Verein für Grün-Bürgerbewegte Kommunalpolitik im Land Brandenburg e.V.,
GBK Brandenburg, Sellostr. 28, 14471 Potsdam

Gläubiger-Identifikationsnummer DE55ZZZ00000849863

Mandatsreferenz (wird vom Verein vergeben)

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Verein für Grün-Bürgerbewegte Kommunalpolitik im Land Brandenburg e.V. (GBK Brandenburg), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Verein für Grün-Bürgerbewegte Kommunalpolitik im Land Brandenburg e.V. (GBK Brandenburg) auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

IBAN DE __ | ____ | ____ | ____ | ____ | __

BIC _ _ _ _ _

Kreditinstitut (Name)

Datum, Unterschrift